



Satzung

Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Zwönitz

(Straßenreinigungssatzung - StraReiSa)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) und des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78) hat der Stadtrat der Stadt Zwönitz in seiner Sitzung am 13. September 2016 folgende Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung beschlossen.

Teil I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51 Abs. 1 – 5 SächsStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und der Anlage auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

(2) Der Stadt Zwönitz verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, die Überwege und die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle der im Straßenverzeichnis besonders gekennzeichneten Straßen. Sie kann sich zur Durchführung der Reinigung Dritter bedienen.

(3) Soweit die Stadt Zwönitz nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

(4) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des SächsStrG gelten.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind

a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen und

b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die in der Anlage aufgeführten Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

a) Die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,

b) die Parkplätze,

c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,

d) die Gehwege und Schrammborde,

e) die Überwege,

f) Böschungen, Stützmauern und ähnliches.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für Fußgänger ausdrücklich bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(4) Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in der Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Die Verpflichteten

können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich.

(2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Stadt ihre jederzeit widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Stadt umgehend mitzuteilen.

(4) Verpflichtete nach Abs. 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Abs. 2 nicht durchsetzbar ist.

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.

(6) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- (1) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 - 7),
- (2) den Winterdienst (§§ 8 - 10).

Teil II

ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 5 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Unkraut.

(2) Übermäßiger Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand, Frostgefahr).

(3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.

(4) Der Straßenkehrer ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich ausgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Fahrbahn. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Fahrbahnmitten.

(2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 7 Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen einmal innerhalb von 14 Tagen in der Zeit vom 1. April bis 15. November zu reinigen. Hiervon abweichend werden Haupteinfahrungs- und Hauptverkehrsstraßen vom 01. April bis 15. Mai und vom 01. Oktober bis 15. November wöchentlich gereinigt.

Teil III

WINTERDIENST

§ 8 Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 5-7) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Soweit in

Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet.

(3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

(4) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.

(5) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

(6) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.

(7) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.

(8) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.

(9) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 9:00 bis 20:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 9 Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

§ 10 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 8 Abs. 5) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und

verkehrsberuhigten Bereichen findet § 8 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

(2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 8 Abs. 2 und 3 Anwendung.

(3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 8 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.

(6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 7 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 8 Abs. 9 gilt entsprechend.

Teil IV

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 11 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können entsprechend des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a)** entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
- b)** entgegen § 7 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
- c)** entgegen den §§ 8, 9 und 10 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht rechtzeitig oder
- d)** nicht vollständig nachkommt.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i.V.m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Stadt Zwönitz.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr vom 12. Dezember 2001 und die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Zwönitz über die Straßenreinigung und die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr vom 26. September 2003 außer Kraft.

Zwönitz, den 14.09.2016

Wolfgang Triebert

Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Zwönitz

Bearbeitungsstand: 26.08.2016

Erläuterungen:

Kategorie	Beschreibung der Reinigungspflicht
A	Reinigungspflicht der Anlieger und Hinterlieger für den Gehweg Reinigung der Fahrbahn durch die Stadt
B	Reinigungspflicht der Anlieger und Hinterlieger für den Gehweg Keine Reinigung durch die Stadt Zwönitz

Turnus der Reinigung für Anlieger und Hinterlieger: zweimal wöchentlich

Straßenreinigungsverzeichnis

Straßenname	Kategorie
Zwönitz	
Ahornweg	B
Albin-Trommler-Straße	A
Alte Lößnitzer Straße	A
Alte Schulstraße	A
Am Austelpark	A
Am Bach	A
Am Gaswerk	A
Am Mühlgraben	A
Am Niederen Anger	A
Am Schäferberg	A

Am Windberg	A
Am Ziegenberg	A
Annaberger Straße (S 270)	A
Austelweg	A
B achstraße	A
Bahndammweg	B
Bahnhofstraße (S 283)	A
Bergstraße	A
Blumengasse	A
Breite Straße	A
Brettmühlenweg	A
Brückenstraße	A
Brunnenweg	A
Bruno-Gebhardt-Weg	A
Buchenweg	A
C arl-Friedrich-Glück-Straße	A
D ittersdorfer Straße	A
Dittersdorfer Weg	A
Dorfchemnitzer Straße (S 257)	A
Dreirosengasse	A
E lterleiner Straße (S 270)	A
Erlenweg	A
Eschenweg	A
Erhardtgasse	A
F ärberweg	A
Feldstraße	A
Franz-Schubert-Straße	A
G artenstraße	A
Geyersche Straße (S 260)	A
Goethestraße	A

Gottfried-Ullrich-Straße	A
Grünhainer Straße (S 270)	A
Gustav-Adolf-Zeidler-Straße	A
H artensteiner Straße (S 283)	A
Heinrich-Heine-Straße	A
Hormersdorfer Weg	A
K ärnerstraße	B
Kirchstraße	A
Köhlerberg	A
Kühnhaider Straße	A
Kurze Gasse	A
L ange Gasse	A
Lenkersdorfer Straße (K 8832)	A
Lessingstraße	A
Lindenstraße	A
Lößnitzer Straße	A
Lutherstraße	A
M arkt	A
Matthes-Enderlein-Straße	A
Mühlberg	A
Mühlstraße	A
N eue Straße	A
Neuer Anbau	A
Neumarkt	A
Niederzwönitzer Straße (S 283)	A
P arkstraße	A
Pfarrgasse	A
Pfarrer-Löscher-Straße	A
Q uerweg	A
R athausstraße	A

Rittergutsweg	A
Robert-Koch-Straße	A
Rudolf-Breitscheid-Straße	A
Rutenweg	A
Schillerstraße	A
Schlüsselstraße	B
Schützweg	A
Siedlungsstraße	A
Steinweg	A
Stollberger Straße	A
Teichstraße	A
Thomas-Müntzer-Straße	A
Turnhallenweg	A
Uferweg	A
Untere Annaberger Straße	A
v.-Otto-Straße	A
Webergasse	A
Wehrgasse	A
Werner-von-Siemens-Straße	A
Wiesenstraße	A
Zum Bahnwärterhaus	B
Zwönitzer Gasse	A
Ortsteil Dorfchemnitz	
Albert-Schletter-Straße	A
Alte Brünloser Straße	A
Alte Thalheimer Straße	A
Alter Mühlgraben	A
Am Anger	A
Am Hang	A

Am Sonnenhang	A
Am Wiesengrund	A
An den Gütern	A
An der Bahn	A
An der Zwönitz	A
August-Bebel-Straße	A
Fabrikstraße	A
Neuer Weg	A
Obere Straße	A
Querstraße	A
Siedlerstraße	A
Thalheimer Straße (S 257)	A
Thumer Straße (S 233)	A
Uferstraße	A
Waldweg	A
Zwönitzer Straße (S 257)	A
Ortsteil Brünlos	
Alte Dorfchemnitzer Straße	B
Alte Stollberger Straße	A
Alte Waldschlößchenstraße	B
Am Berg	A
Am Tappel	A
Brünloser Hauptstraße (K 8831)	A
Dorfstraße	A
Felix-Küchler-Straße	A
Franzberg	A
Gasse	A
Neue Thalheimer Straße (K 8831)	A
Obere Siedlerstraße	A

Paradiesweg	A
Poststraße	A
Randsiedlung	A
Untere Siedlerstraße	A
Volkshausstraße	A
Waldblick	A
Waldstraße	A
Waldschlößchen (S 258)	A
Windmühlenweg	A
Ortsteil Günsdorf	
Auf den Wiesen	B
Herrengasse	A
Hormersdorfer Straße (S 233)	A
Ortsteil Hormersdorf	
Am Kieferberg	B
Am Schieferbruch	B
Am Steinberg	A
An den drei Teichen	A
An der Turnhalle	B
Auerbacher Straße	A
Bauernweg	B
Fakturberg	A
Hangweg	B
Hauptstraße	A
Hohlweg	B
Hormersdorfer Anger	B
Jahnsbacher Straße	A
Kirchweg	B

Kurze Straße	A
Mühlweg	A
O bere Dorfstraße	A
S chulstraße	A
Siedlung	A
T eichweg	A
Z ur Jugendherberge	B